

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Matrei in Osttirol

Rauterplatz 1 9971 Matrei in Osttirol

Tel.-Nr.: 04875/6805 – Telefax: 04875/6805-31 email: gemeinde@matrei-osttirol.gv.at

Zahl (Bitte bei Antwort angeben!) 120-2/10-2024/GR-RA/verordn.

Sachbearbeiter Angelika Rainer **≘ DW** -18 **Datum**Matrei i.O., am 03.04.2024

Betrifft: Bewilligung für die Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße - Herstellung

Fernwärmeanschluss für "Kesslerstadel" auf der Gp. 45/2, KG. Matrei i.O.-Markt;

(Referenzcode: RC-KST-AT-101-35252001)

VERORDNUNG

In Zusammenhang mit der Durchführung von Bauarbeiten (Herstellung Fernwärmeanschluss für "Kesslerstadel", auf der Gp. 45/2, KG. Matrei i.O.-Markt) im Bereich der öffentlichen Gemeindestraße "Pattergasse" (Gp. 644/1, KG. Matrei i.O.-Markt, wie im beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, gelb gefärbt), erlässt der Bürgermeister der Marktgemeinde Matrei in Osttirol – auf Antrag der Firma Swietelsky AG, Zweigniederlassung Kärnten/Osttirol, Baubüro Lienz-Peggetz, 9900 Lienz, Bürgeraustraße 30 – gemäß § 94 d Ziff. 16. Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, von Donnerstag, dem 18.04.2024, bis einschließlich Freitag, dem 03.05.2024, folgende VERKEHRSREGELUNG:

- Anbringung des Vorschriftszeichens "FAHRVERBOT FÜR ALLE KRAFTFAHRZEUGE gemäß § 52 Abs. 1 lit. a) StVO", ausgenommen Baustellenfahrzeuge", Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Notärzten und Rettung" im Bereich der öffentlichen Gemeindestraße "Pattergasse" auf der Gp. 644/1, KG. Matrei i.O.-Markt (wie im beiliegenden Lageplan gelb dargestellt), ab Donnerstag, dem 18.04.2024, bis einschließlich Freitag, dem 03.05.2024.
- 2. Während der Straßensperre, der im Punkt 1. genannten Gemeindestraße "Pattergasse", ist der fließende Verkehr über Umleitungsstrecken, umzuleiten. Das Hinweiszeichen "Umleitung" gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960, muss an jeder Kreuzung oder Einmündung im Verlauf der Umleitungsstrecke aufgestellt werden, um Zweifel über den weiteren Verlauf der Umleitungsstrecke auszuschließen.

Die, zur Kundmachung dieser Verordnung erforderlichen Verkehrszeichen sind von der Firma Swietelsky AG, Zweigniederlassung Kärnten/Osttirol, Baubüro Lienz-Peggetz, 9900 Lienz, Bürgeraustraße 30, im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion Matrei in Osttirol anzubringen bzw. abzudecken und während der Dauer der Bauarbeiten im oben angeführten Zeitrahmen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung und Entfernung der, für die oa. Verkehrsregelungen erforderlichen Verkehrszeichen, ist vom verantwortlichen Bauführer (oder seinen Organen) in einem AKTENVERMERK (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Der Bürgermeister:



Dieses Dokument wurde von Raimund Steiner elektronisch gefertigt und amtssigniert. Datum 03.04.2024 Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.matrei-osttirol.gv.at/

Raimund Steiner

Ergeht abschriftlich an:

- 1) Polizeiinspektion Matrei in Osttirol, 9971 Matrei i.O., Gerichtsplatz 1; per E-Mail;
- 2) Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Osttirol, 9900 Lienz, Emanuel-von-Hiblerstraße 3a; **per E-Mail;**
- 3) Freiwillige Feuerwehr Matrei i.O., z.Hd. Kommandant HBI DI (FH) Martin Köll, 9971 Matrei i.O., Johann-Amoser-Straße 7; **per E-Mail**;
- 4) Öffentliches Gut, Marktgemeinde Matrei i.O., 9971 Matrei i.O., Rauterplatz 1; im Amt;
- 5) Z.d.A.;

